



## Pressemitteilung

### **Gesetz zur Pflegefreistellung und Konsequenzen für Frauen**

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Pflegeversicherung wird immer wieder die Einführung einer Pflegezeit, analog oder ähnlich der Elternzeit, vorgeschlagen. Gleichzeitig wird der Vorrang der häuslichen Pflege vor der stationären Pflege betont. Begründet wird dies mit dem Wunsch der zu Pflegenden und den geringeren Kosten. Die bisher bekannten Vorschläge für eine „Pflegezeit“ reichen von 6 Monaten bis zu drei Jahren. Sie soll Berufstätigen die Möglichkeit geben, sich um pflegebedürftige Familienangehörige zu kümmern.

Ein Pflegezeitgesetz muss in ein Gesamtkonzept der Pflege eingebunden sein, wenn es nicht den Druck auf die Frauen, kostengünstig die häusliche Pflege zu übernehmen, erhöhen soll. Dabei sind die folgenden Ziele als gleichrangig zu betrachten:

1. Die gesellschaftliche Wertschätzung der Pflege ist zu verbessern.
2. Die Situation (berufstätiger) Pflegenden muss erleichtert werden. Dazu gehört auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege.
3. Eine Freistellungsregelung muss so gestaltet werden, dass Frauen nicht noch stärker in die „moralische Verantwortung“ kommen, Familienangehörige zu pflegen. Es dürfen keine Anreize geschaffen werden, die dazu führen, dass Frauen für die Pflege ihren Beruf aufgeben, nur weil die häusliche Pflege mit weiblichen Familienangehörigen kostengünstiger ist.

Eine langfristige Freistellungsmöglichkeit von der Berufstätigkeit darf nicht das Ziel oder Ergebnis einer Pflegezeit sein. Pflege ist immer noch überwiegend Frauensache; Frauen wären daher besonders betroffen. Die Möglichkeit einer langfristigen Unterbre-

chung würde nachteilige Auswirkungen für die Akzeptanz von Frauen in der Arbeitswelt mit sich bringen. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich die Alterssicherung von Frauen aufgrund der zusätzlichen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit weiter verschlechtern würde.

Um Pflege im häuslichen Bereich möglich zu machen, müssen nach Auffassung des Bayerischen Landesfrauenausschusses die arbeitsrechtlichen Bedingungen und die Infrastruktur in der Pflege verbessert werden. Nur beides zusammen wird erfolgreich sein.

### **Die Forderungen des Bayerischen Landesfrauenausschusses lauten im Einzelnen wie folgt:**

- Rechtsanspruch auf Freistellung mit Entgeltfortzahlung - analog zum Anspruch von Eltern für die Pflege erkrankter Kinder - um bei plötzlich auftretenden Schwersterkrankungen naher Angehöriger Pflege und/oder Sterbebegleitung zu ermöglichen. Freistellungsgrundlage sollte ein ärztliches Attest sein.
- Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung bis zu sechs Monaten zur Pflege und/oder Sterbebegleitung. Eine einmalige Verlängerung sollte für maximal weitere drei Monate möglich sein. Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist sicherzustellen.  
Ein gesetzlicher Anspruch auf längere Freistellung wird abgelehnt, da sich dadurch die soziale Absicherung der Frauen deutlich verschlechtert. Auch der Wiedereinstieg würde erheblich erschwert und die sozialen Kontakte würden stärker eingeschränkt.
- Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit mit Kündigungsschutz für pflegende Angehörige. Ein Rückkehrrecht auf eine gleichwertige Stelle wie vor Inanspruchnahme der Pflegezeit muss sichergestellt sein.
- Anspruch auf flexible Arbeitszeitgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Pflegenden.<sup>1</sup>
- Ausbau des öffentlichen und betrieblichen Beratungsangebots.
- Ausbau eines wohnortnahen Angebots von ambulanten und teilstationären Einrichtungen wie zum Beispiel Tagespflege, Urlaubsbetreuung, spezielle Bewegungsangebote, Begleit- und Fahrservice.

---

<sup>1</sup> Siehe auch „*Eltern pflegen*“ aus der Reihe „für die Praxis“ der beruf und familie GmbH, eine Initiative der Gemeinnützigen Hertiestiftung.

- Ausbau des Angebots der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und altersgerechter Wohnformen.
- Ausbau der Prävention, der Rehabilitation und des beratenden Pflegemanagements, um Pflegebedürftigkeit zu verhindern, hinauszuzögern und zu organisieren. Zu einer umfassenden Prävention gehören insbesondere Bewegung, Ernährung, Vorsorgeuntersuchungen und soziale Kontakte.
- Auf- und Ausbau eines bayernweiten Netzwerkes und einer Datenbank zur Pflege. In einer solchen Vernetzungs- und Informationsplattform sollen sich betroffene Angehörige umfassend und schnell informieren können. Zugleich soll die Plattform für Beratungsstellen und andere Einrichtungen zugänglich sein.

Die vollständige Fassung der Stellungnahme ist bei der Geschäftsführung des Bayerischen Landesfrauenausschusses auf Anfrage erhältlich.

München, 30.07.2007

Hildegund Rüger  
Präsidentin

Bayerischer Landesfrauenausschuss  
Geschäftsführung

Hausanschrift:  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon (089) 1261-1520, - 1412  
Telefax (089) 1261-1633

E-Mail:  
[BayLFA@stmas.bayern.de](mailto:BayLFA@stmas.bayern.de)  
[www.lfa.bayern.de](http://www.lfa.bayern.de)